

Fünf Stunden Tulpensonntagszug

Beim Tulpensonntagszug in Ossenberg zogen zwar nur zwölf Gruppen mit, diese sorgten aber für eine bombastische Stimmung

OSSENBERG. Der Wettergott meinte es trotz der schlechten Voraussagen gut mit den Ossenberger Karnevalisten. Beim Tulpensonntagszug regnete es kaum und hin und wieder kam sogar die Sonne durch.

Die Stimmung war schon bei der Aufstellung auf dem Ossenberger Festplatz bestens und pünktlich um 11.11 Uhr setzte



Die Ossenberger Straßen waren am Sonntag voll.

Foto: privat

sich der närrische Lindwurm, angeführt vom Zugleiter Ulrich Glanz und der Vizepräsidentin Angelika Glanz langsam in Bewegung. Zwölf Gruppen nahmen am Karnevalsumzug teil. Mit dabei war selbstverständlich auch der Prinzenwagen von Prinzessin Angi I. und der Kinderprinzessin Sophia I. Es dauerte sage und schreibe deutlich mehr als

fünf Stunden, bis der Zug nach Stopps an den insgesamt sechs Verpflegungsständen der Ossenberger Zuganrainer sein Ziel vor dem Peppertop erreichte.

Längster Zug am Niederrhein

Damit war der Ossenberger Tulpensonntagszug zwar einer der kleineren, aber auch gleich-

zeitig einer der längsten am Niederrhein.

An den Verpflegungsständen wurde aber nicht nur gegessen und getrunken. Immer wieder wurde getanzt und es gab reichlich Polonaisen. Mittendrin waren stets Prinzessin Angi und die Kinderprinzessin Sophia, die sichtlich Spaß an dem bunten Treiben hatten.

Fördermittel aufgebraucht

XANTEN. Das städtische Förderprogramm für Stecker-Solareräte beziehungsweise Balkon-Solarmodulen hat bei den Xantenern großes Interesse gefunden.

Leider sind alle zur Verfügung stehenden Mittel bereits aufgebraucht. Jetzt eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Bereits eingegangene Anträge werden aktuell in der Reihenfolge des Eingangs und in Abhängigkeit zu den verfügbaren Haushaltsmitteln bearbeitet.



Steuern? Wir machen das.

VLH.

2. Okt. 2023 Steuerstichtag!

Michaela Niemeier
Beratungsstellenleiterin
Hildegard-von-Bingen-Str. 5
46509 Xanten
0 28 01 / 9 86 77 72

www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Weltweit tatkräftig.

Steueränderungen für 2023

Entlastungen für Privatpersonen sind besonders erfreulich – in der Summe kommt einiges zusammen

Das Jahr 2023 beginnt mit vielen Steueränderungen. „Dabei sind angesichts der aktuellen Situation die Entlastungen für Privatpersonen besonders erfreulich. Auch wenn einzelne Maßnahmen eher kleinteilig sind, so kommt in der Summe doch einiges zusammen“, so die Bundessteuerberaterkammer.

Ganz Deutschland ächt unter hohen Inflationsraten. Wenn es in der Folge zu Gehaltsanpassungen kommt und die Nominal Einkommen steigen, hat man deshalb real meist trotzdem nicht mehr im Portemonnaie, kann aber unter einen höheren Steuersatz fallen. Um diese sogenannte kalte Progression zu verhindern, wurde mit dem Inflationsausgleichsgesetz der Tarifverlauf der Einkommensteuer angepasst.

Seit dem 1. Januar 2023 beträgt der Grundfreibetrag statt bisher 10.347 Euro nun 10.908 Euro. Die übrigen Tarifzonen wurden ebenfalls nach rechts verschoben. Nur der Beginn der Reichensteuer bleibt unverändert



Um die kalte Progression zu verhindern, wurde mit dem Inflationsausgleichsgesetz der Tarifverlauf der Einkommensteuer angepasst.

Foto: AdobeStock

bei 277.826 Euro. Mit dem Gesetz wurde außerdem das Kindergeld angehoben. Dieses beträgt nun 250 Euro für jedes Kind. Der Kinderfreibetrag steigt von 2.730 Euro auf 2.810 Euro.

geaufwendungen auf das Jahr 2023 vorgezogen. Bisher war dies erst für 2025 vorgesehen.

Homeoffice-Pauschale

Änderungen gibt es auch beim häuslichen Arbeitszimmer und der Homeoffice-Pauschale. Die Regelungen für die steuerliche Anerkennung waren bisher sehr streitanfällig. Hier hat das Jahressteuergesetz 2022 einige Erleichterungen gebracht. Wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, war der Abzug für ein Arbeitszimmer bisher auf maximal 1.250 Euro im Jahr begrenzt. Ab 2023 kann in diesem Fall nun ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen pauschal ein Betrag von 1.260 Euro im Jahr abgezogen werden. Allerdings wird der Betrag anteilig für Monate gekürzt, in denen die Voraussetzungen nicht vorliegen. Stellt das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung dar, können (wie bisher auch) alle Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

Anhebung der Pauschbeträge

Weitere Änderungen ergeben sich aus dem Jahressteuergesetz 2022. Da sich die Pauschbeträge ebenfalls durch die Inflation entwerteten, wurden auch hier Anpassungen vorgenommen. So wurde der Arbeitnehmer-Pauschbetrag 2022 von 1.000 Euro auf 1.200 Euro angehoben. Im Jahr 2023 steigt er geringfügig weiter auf 1.230 Euro.

Der Sparer-Pauschbetrag hingegen wurde seit Jahren nicht angehoben. Er steigt 2023 von 801 Euro auf 1.000 Euro für Alleinstehende und von 1.602 Euro auf 2.000 Euro für Verheiratete beziehungsweise Lebenspartner. Angehoben wird auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um 252 Euro auf 4.260 Euro.

Der Ausbildungsfreibetrag für volljährige Kinder, die sich in einer Berufsausbildung befinden und auswärts untergebracht sind, steigt von 924 Euro auf 1.200 Euro pro Kalenderjahr.

Altersvorsorgeaufwendung

Um die Gefahr einer Doppelbesteuerung von Renten zu verringern, wird die vollständige Abziehbarkeit von Altersvorsor-

ge-Pauschale ist es nicht mehr erforderlich, dass die betriebliche oder berufliche Tätigkeit an dem Tag ausschließlich in der eigenen Wohnung ausgeübt wird. Es reicht nun, wenn dies überwiegend der Fall ist. Das bedeutet, dass die Homeoffice-Pauschale auch für solche Tage angesetzt werden kann, wenn nachmittags eine Dienstreise angetreten wird oder wenn man mittags von einer Dienstreise zurück nach Hause kommt und noch von zu Hause arbeitet. Dies gilt aber nicht für Tage, an denen man seinen Arbeitsplatz im Betrieb aufsucht. Es bleibt ausgeschlossen, an einem Tag gleichzeitig die Homeoffice-Pauschale und die Entfernungspauschale in Anspruch zu nehmen.

Kleine Photovoltaikanlagen

Um die Energiewende voranzutreiben, soll es attraktiver werden, auf beziehungsweise am eigenen Haus eine Photovoltaikanlage zu installieren. Bisher war dies mit zahlreichen steuerlichen Pflichten verbunden, die eher abschreckend wirkten.

Das soll nun anders werden. Rückwirkend zum 1. Januar 2022 hat der Gesetzgeber die Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bei Einfamilienhäusern mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak) einkommensteuerfrei gestellt. Bei anderen Gebäuden gilt dies für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeinheit. Für die Lieferung und Installation solcher Photovoltaikanlagen wird zudem ab 2023 in der Umsatzsteuer ein Steuersatz von null Prozent festgelegt. Dies soll der Entlastung von Bürokratie für die Betreiber von Photovoltaikanlagen dienen. Sie können wegen des Nullsteuersatzes ohne finanzielle Nachteile die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung anwenden. Der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt, weil die Lieferung von Photovoltaikanlagen ohnehin nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet ist.

(Bundessteuerberaterkammer)

WILL STEUERBERATUNG

StB Hendrik Will, B.A. Boxtelstraße 2 a
T 0 28 01 71 90 90 46509 Xanten

xanten-steuerberatung.de

Kirsten Rösel-Verhoolen
Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin

RÖSEL-VERHOOLEN

Stettiner Str. 6 47495 Rheinberg
Telefon 02843 9092-0 info@stb-roessel-verhoolen.de

Cäcilia Berg
Dipl. Finanzwirt Steuerberaterin

Rheinstraße 1 47495 Rheinberg
www.stb-berg.de

Telefon 02843-16649
Telefax 02843-16652
stb.berg@t-online.de

Beratung für:

- Gewerbetreibende
- Selbstständige
- Arbeitnehmer
- Rentner

§ Maria Kempkes
STEUERBERATERIN

- Steuerliche Beratung für Unternehmer und Privatpersonen
- Existenzgründungsberatung
- Buchhaltung und Abschlussstellung
- Lohnbuchhaltung
- Erstellen der Steuererklärungen

Am Schürkamp 40 - 46509 Xanten - Telefon 02801/2424
contact@steuerberaterin-kempkes.de - www.steuerberaterin-kempkes.de

Bürozeiten: Mo.-Do. 9.00-17.00 Uhr, Fr. 9.00-14.30 Uhr

Geld zu verschenken?
Ohne Lohnsteuerjahresausgleich keine Rückzahlung

Im bundesweiten Durchschnitt verliert jeder Steuerzahler 2021 € mit ausschließlich nicht-selbstständigen Einkünften (Quelle: Statistisches Bundesamt VZ 2017, Stand 05/2021).

Je nach persönlicher Einkommenssituation kann es auch zu Nachzahlungen kommen, die Erstattung kann aber auch wesentlich höher sein.

Wer aber nun denkt, dieses Geld müsste man dafür in deutschen Gesetzeshungel für die Erstellung der Einkommensteuererklärung investieren, der täuscht sich. Denn es gibt die kostengünstige Variante der Lohnsteuerhilfevereine. Diese haben im gesamten Bundesgebiet Beratungsstellen und sind nicht nur für reine Arbeitnehmer interessant. Zwar sind Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte nach wie vor den Steuerberatern vorbehalten. Jedoch können Arbeitnehmer, die neben ihrem Gehalt noch andere Einnahmen erzielen (z.B. aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapital) erzielen, als Mitglied eines Lohnsteuerhilfevereins die kostengünstigere Steuerberatung der Lohnsteuerhilfevereine in Anspruch nehmen. Die Höhe dieser Einnahmen darf dabei 18.000 €, bzw. 36.000 € (ledige, bzw. Verheiratete) nicht überschreiten. „Die qualifizierte Beratung der Arbeitnehmer in Lohnsteuerhilfevereinen hat den Gesetzgeber überzeugt“, erklärt Myriam Kuckmann, Leiterin der örtlichen Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfevereins Aktuell e.V. „Damit haben sich die Lohnsteuerhilfevereine endgültig etabliert.“

Lohnsteuerhilfevereine beraten Mitglieder begrenzt nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Weitere Infos erhalten Sie unter:
Tel.: 02843 86870 + (01516) 4611104
Mail: kuckmann@aktuell-verein.de
www.kuckmann.aktuell-verein.de

ANZEIGE

Genießen Sie Ihre Freizeit
Ihre Steuererklärung ist unser Job

Steuerberater kann die Zuhilfenahme eines Lohnsteuerhilfevereins sein. Im Rahmen einer Mitgliedschaft berät Birgit Feiten-Brands, begrenzt nach § 4 Nr. 11 StBerG, Arbeitnehmer, Beamte und Rentner bei ausschließlich nichtselbstständigen Einkünften und erstellt dann die Einkommensteuererklärung.

Aktuell Lohnsteuerhilfeverein e.V., Beratungsstellenleiterin Birgit Feiten-Brands, Aldekerk, Hochstr. 80 Tel. 02833-6422 www.feiten-brands.aktuell-verein.de

Verschonen Sie kein Geld, denn ohne Einkommensteuererklärung gibt es keine Rückzahlung! Eine kostengünstige Alternative zum

Steuerkanzlei Marion Maser

Beratung nach Maß für Sie und mit Ihnen u. a.

- in dem Bereich Steuern für privat und gewerblich
- Betriebswirtschaft und Digitalisierung

Gerne beantworte ich Ihre Fragen und mache Ihnen ein Angebot

Schulstraße 4b, 46519 Alpen Telefon: 0 28 02 / 9 46 85 68
Klever Str. 105, 47839 Krefeld Telefon: 0 21 51 / 74 85 70
info@steuerkanzlei-maser.de www.steuerkanzlei-maser.de

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Simone Streichsbier
Beratungsstellenleiterin
Gindericher Str. 19a, 46519 Alpen
simone.streichsbier@vlh.de
0 28 02 - 80 06 62 oder 01 78 - 876 68 50

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

„Grundsteuererklärung“

„...letzte sanktionslose Nachfrist...“

Christian Peters
Steuerberater
Diplom Finanzwirt

Steuerberater Christian Peters – Marienbaumer Str. 16 a – 46509 Xanten
Tel.: 0 28 04 / 18 18 840 - www.create-your-tax.de